

SATZUNG

des Freundes- und Förderkreises des Ernst-Barlach-Gymnasiums Kiel-Projensdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein des Freundes- und Förderkreises des Ernst-Barlach-Gymnasiums e.V. mit Sitz in Kiel Projensdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung aller Belange des Ernst-Barlach-Gymnasiums sowie seiner Schüler. Er will das Einvernehmen zwischen Eltern, Lehrern und Schülern sowie ehemaligen Schülern pflegen und fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand und seine Gehilfen aus dem Verein sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein bezweckt die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebrauchten Mittel insbesondere zu verwenden für die
 - a) Beschaffung von zusätzlichem Lehrmaterial und sonstigen Einrichtungen (z.B. Schülerbücherei, Sportgeräte),
 - b) würdige und zweckmäßige Ausgestaltung der Schulräume,
 - c) Ausgestaltung von Schulfeiern und -festen und ähnlichen Veranstaltungen,
 - e) Unterstützung von Schülern finanziell (sozial) schwach gestellter Eltern, deren Bezüge nicht die in § 53 Nr. 2 AO festgelegte Höhe übersteigen, beispielsweise bei Schullandheimaufenthalten, Klassenfahrten u. ä.
 - d) und für Auszeichnungen (Prämien) von Schülern für besondere Leistungen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu dem Zweck des Vereins und seiner Satzung bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, erworben. Einer ausdrücklichen Aufnahmeerklärung des Vereins bedarf es nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes, Ausschluss oder durch Tod.
 - a) Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Sie wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vollzogen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines bereits gezahlten Beitrages.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sonst durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange der Schule schädigt.

§ 4 Rechte - Pflichten - Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können schriftlich bestimmte Anträge zur Verwendung der Vereinsmittel stellen.
- (2) Jährlich ist ein Mitgliedsbeitrag auf ein Konto des Vereins gebührenfrei einzuzahlen. Der Vorstand darf einen Mindestbeitrag festlegen. Darüber hinaus können auch Spenden geleistet werden. Über die erbrachten Beiträge und Spenden hat der Verein auf Antrag für steuerliche Zwecke eine Bescheinigung auszustellen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.
 - b) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder. Der Vorstand bestimmt den Schriftführer und den Kassenwart selbst.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein; der Vorsitzende leitet sie. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Berufung ist nicht erforderlich. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens alle drei Monate des Geschäftsjahres einmal zusammen, sofern Anträge zur Bearbeitung vorliegen; er tritt zumindest zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein; die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schulleiter oder ein von ihm zu benennender Vertreter sind bei Entscheidungen über die Verwendung der Vereinsmittel zu hören.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jeweils am Ende der Wahlperiode für jedes Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Die Abschlussrechnung wird rechtzeitig zwei gewählten Kassenprüfern vorgelegt und mit dem Bericht anschließend für einen Monat vor der Mitgliederversammlung im Geschäftszimmer der Schule zur Einsichtnahme für jedes Mitglied ausgelegt. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorstandes leisten; ab 500,- € bedürfen diese der Schriftform.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Der Vorsitzende ist berechtigt, Erklärungen für den Verein in Empfang zu nehmen; schriftliche Erklärungen können in der Geschäftsstelle des Ernst-Barlach-Gymnasiums abgegeben werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zur Neuwahl des Vorstandes zusammen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern oder auf Verlangen des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des

Vereins bedürfen zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer.

§ 8

Rechte nach Ausscheiden

Durch Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder der Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke, soll sein Vermögen an das Ernst-Barlach-Gymnasium fallen, das gehalten ist, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Kiel, den 11.02.2014